

1. Zweck, Name, Sitz:

§ 1

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen. Er verfolgt damit ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Der Verein führt den Namen

Fußball-Club Oldenstadt (FCO) von 1975

Der Verein hat seinen Sitz in Oldenstadt, 29525 Uelzen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Uelzen eingetragen (Vereinsregister Nr. 739).

2. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge:

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Kinder und Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

§ 4

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Passiven Mitgliedern.

§ 5

Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 6

Die Mitglieder haben die Pflicht und das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in den Versammlungen mitzustimmen. Die aktiven Mitglieder sollten am Sportgeschehen regelmäßig teilnehmen.

§ 6a

Die Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 7

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8

Ausserordentliche Beiträge oder Umlagen zu besonderen Zwecken können auf Antrag des Vorstandes erhoben werden, wenn der Antrag in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienen Mitglieder angenommen wird.

§ 9

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, seinem Austritt oder seinem Ausschluß aus dem Verein.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er befreit nicht von der Beitragsentrichtung für das laufende Quartal. Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt auf Antrag des Vorstandes,

- a) durch Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages für mindestens 6 Monate trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung im Rückstand ist.
- b) durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlungsweise schuldig gemacht hat, den Verein vorsätzlich schädigt oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

3. Der Vorstand:

§ 10

Der Vorstand gliedert sich in:

1. Geschäftsführender Vorstand,
2. Erweiterter Vorstand.

Zu 1. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassenführer (Schatzmeister)
- d) der Schriftführer
- e) der Verwalter des Vereinsheims.

Zu 2. Dem Erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
- b) der Spielausschußobmann
- c) der Reha-Beauftragte
- d) der Jugendleiter
- e) der Platzwart
- f) der Gebäudewart
- g) der Pressewart

- h) der Medienwart
- i) der Platzkassierer
- j) der Seniorenwart
- k) der Sponsorenbeauftragte
- l) der Spielervertreter
- m) der Jugendvertreter

Zur Beschlussfassung des Geschäftsführenden Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich, zur Beschlussfassung des Erweiterten Vorstandes die Anwesenheit von mindestens 7 Vorstandsmitgliedern. Die Beschlüsse werden, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, nach Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Vorstände.
Funktionen im Erweiterten Vorstand können in Personalunion wahrgenommen werden.

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale gemäß §.3 Nr. 26a ESTG erhalten.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Fachausschüsse bilden.

Dem Erweiterten Vorstand obliegen die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Festsetzung der Tagesordnung, die Beratung des Geschäftsführenden Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten und die Terminplanung.

§ 11

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht, ein Vorstandsmitglied zu bestimmen, das zusätzlich zu seinen eigenen Aufgaben die Funktionen des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ausübt. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 12

Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Die Vorstände treten zusammen, so oft es die Lage der Dinge erfordert, mindestens jedoch einmal im Quartal. Die Vorstände treten ebenfalls zusammen, wenn 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Dabei ist der Gegenstand der Beratung anzugeben.

Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so übernimmt der 2. Vorsitzende jene Aufgaben.

§ 13

Der Schriftführer hat in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und dem 1 Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 14

Der Kassenführer (Schatzmeister) hat die Vereinskasse zu verwalten und über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er hat für die Einziehung der Mitgliederbeiträge zu sorgen. Er hat 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenprüfern die abgeschlossenen Kassenbücher mit Belegen vorzulegen und ihnen jede geforderte Auskunft zu erteilen. An der Kassenprüfung dürfen nur die gewählten Prüfer und der Kassenführer teilnehmen.

§ 15

Die beiden Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder der Vorstände sein. Nach einem Jahr scheidet der erste gewählte Prüfer aus und wird durch einen neuen Prüfer ersetzt. Sie haben die Aufgabe, die Kassenbücher und den Kassenbestand nachzuprüfen. Der Mitgliederversammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

4. Mitgliederversammlungen:

§ 16

Die Mitgliederversammlungen sind:

1. ordentliche Mitgliederversammlungen
2. ausserordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 17

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Quartal einberufen werden. Regelmässige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes;
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
3. Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassenführers;
4. Wahl eines Kassenprüfers;
5. Wahl der Vorstandsmitglieder.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor Beginn der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 18

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind in den von der Satzung angeordneten Fällen einzuberufen, ferner wenn es der Vorstand für notwendig hält oder wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 19

Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung so rechtzeitig einberufen, dass die Ladung den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher amtlich bekannt gemacht ist.
Anträge auf Satzungsänderungen sind im Wortlaut bekannt zu geben.

§ 20

Jede satzungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Grundsätzlich entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei geheimer Abstimmung ist aus der Versammlung ein Wahlleiter zu wählen. Er ist dafür verantwortlich, dass nur stimmberechtigte Mitglieder ihre Stimme abgeben. Stimmrecht haben alle unter § 4 genannten Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung auf dem Laufenden sind.

5. Satzungsänderungen:

§ 21

Eine Satzungsänderung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluß ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

6. Auflösung des Vereins:

§ 22

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Mitteilung der Tagesordnung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Für die Auflösung ist die Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich.
Das bei der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Uelzen zur Weiterleitung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu.

7. Inkrafttreten der Neufassung

§ 23

Diese Satzung tritt mit Verabschiedung in Kraft und setzt die Satzung von 1999 außer Kraft. Diese Neufassung der Satzung ist in einer ordentlichen Mitgliederversammlung am 12. Februar 2010 beschlossen und verabschiedet worden.

Uelzen, 12. Februar 2010

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Manfred Felsch

Andras Mnich

Anhang

Nicht Bestandteil der Satzung

Aufgabenverteilung für den Vorstand des FC Oldenstadt von 1975 e.V.

1. Vorsitzender

- Leitungskompetenz und Verantwortung für den Gesamtverein;
- Festlegung von Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen in sportlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht;
- Vertretung des Vereins nach innen und nach außen, Festigung des Ansehens in der Öffentlichkeit, Repräsentation;
- Koordination der Vorstandsarbeit;
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstands- und Vereinssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen;
- Einbringung von Plänen, Ordnungen, Programmen sowie des Haushaltsplanes in den Vorstand;
- Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
- Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des BGB;
- Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.

2. Vorsitzender

- Stellvertreter des 1. Vorsitzenden;
- Unterstützung und Beratung des 1. Vorsitzenden in allen sportlichen und organisatorischen Fragen;
- Bearbeitung von Ehrenanträgen;
- Beratung des 1. Vorsitzenden in Fragen der zwischenmenschlichen Beziehungen;
- Entwurf und Durchführung des Programmes für die Betreuung von passiven Mitgliedern und Senioren;
- Gestaltung und Betreuung der Schaukästen des Vereins;
- Sammlung, Verarbeitung und Vermittlung wichtiger Informationen über den Verein;

- Gestaltung und Betreuung des Vereinsarchives in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer;
- Mitwirkung bei der Koordination von Arbeitseinsätzen in Zusammenarbeit mit den Beisitzern;
- Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des BGB;
- Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.

Kassenführer (Schatzmeister)

- Führung der Vereinskasse;
- Führung sämtlicher Geschäftsbücher des Vereins;
- Mitwirkung bei der Führungsgestaltung des Vereinslokals;
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Vereins;
- Mitwirkung bei der Erschließung neuer Finanzquellen;
- Berichte über Finanz- und Vermögenslage in den Mitgliederversammlungen und im Vorstand;
- Einbringung von Investitions- und Finanzierungsplänen in den Vorstand;
- Unterstützung des 1. Vorsitzenden beim Entwurf des Haushaltsplanes;
- Koordination der wirtschaftlichen Maßnahmen;
- Anfertigen von Analysen und Statistiken für den Vorstand;
- Vorschläge zur Rationalisierung des Rechnungswesen;
- Anfertigen von steuerrelevanten Schriftstücken für das Finanzamt;
- Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.

Schriftführer

- Protokollführung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen;
- Schriftverkehr im Auftrage des Vorstandes;
- Postbearbeitung (Eingang, Verteilung und Bearbeitung);
- Führung des Terminkalenders des Vereins;
- Ordnungsgemäße Führung von Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Vereins;
- Anmeldung von Satzungsänderungen beim Notar und Amtsgericht;

- Anmeldung öffentlicher Veranstaltungen (mit Ausnahme sportlicher Veranstaltungen) bei den zuständigen Behörden;
- Bearbeitung von Sportunfällen nach dem Sportversicherungsvertrag;
- Mitwirkung bei der Planung, Organisation und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins;
- Mitgliederverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Kassenführer;
- Planung öffentlichkeitswirksamer Aktionen zur Gewinnung neuer Mitglieder;
- Kontaktpflege zu Gruppen und Persönlichkeiten der Öffentlichkeit;
- Betreuung und Unterstützung in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit;
- Gestaltung des Vereinsarchivs in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden;
- Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.

Verwalter des Sportzentrums

- Koordination bei der Betreuung und Bewirtschaftung des Vereinslokales;
- Zuständig für Einkauf und kostensparender Bewirtschaftung des Vereinslokales;
- Vorschläge für Neuerungen und Investitionen zur Kundenbindung;
- Koordination von Reparaturen und erforderlicher Maßnahmen zur Unfallverhütung;
- Koordination der Reinigung der Umkleidekabinen, Duschräume, Schiedsrichterkabine, sanitären Einrichtungen und des Vereinslokals;
- Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.

Spielausschußobmann

- Koordination des Spielbetriebes;
- Planung von Sportveranstaltungen des Vereins
- Planung von Hallen- und Sportstättenbelegungen;
- Vertretung des Vereins bei der Übungsstättenverteilung gegenüber Behörden und Sportorganisatoren;
- Koordination der Aus- und Weiterbildung

- der Übungsleiter und Trainer;
- Berichterstattung über das sportliche Geschehen des Vereins im Vorstand;
- Überwachung des sportgerechten Zustandes der Sportstätten;
- Mitglied des Erweiterten Vorstandes.

Jugendleiter

- Koordination der gesamten Vereinsjugendarbeit;
- Leitung der Jugendmitgliederversammlung sowie deren Protokollführung;
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen aller Art;
- Vertretung der Jugend im Vorstand;
- Vertretung der Vereinsjugend in der Sportjugend und anderen Sportorganisationen;
- Berichterstattung über die Jugendarbeit des Vereins im Vorstand;
- Mitglied des Erweiterten Vorstandes.

Beisitzer

- Planung und Durchführung von Arbeitseinsätzen, Reparaturen und erforderlichen Maßnahmen zur Unfallverhütung;
- Sicherung der ständigen Bespielbarkeit der Sportstätten (ggf. Ausweichmöglichkeiten erarbeiten);
- Koordination von Wartung und Einsatz der Sportgeräte und technischen Hilfsmittel (z.B. Rasenmäher);
- Verantwortlich für das Erscheinungsbild der Außenanlagen des Vereines;
- Mitglieder des Erweiterten Vorstandes.

Hinweis:

Alle Vorstandsmitglieder können auch mit weiteren Sonderaufgaben beauftragt werden!